

---

# Webinar „Menschenwürde“

Dr. Thomas Weiler



## ▶ Verpflichtete auf staatlicher Seite

Alle Formen der Staatsgewalt, Art. 1 Abs. 3

Legislative

Schaffen von Normen

Exekutive

Durch VA, z.B. Verbot

Judikative

Bei Entscheidungen



D.h. die Staatsgewalt muss alles mögliche tun, um Angriffe auf die Menschenwürde abzuwehren.

 Problem:

Persönlicher Schutzbereich



Wer ist Grundrechtsträger?



Was ist ein Mensch ? Kann dies definiert werden?



## ▶ Persönlicher Schutzbereich

Was macht einen Menschen aus?  
Dies kann nicht klar abgegrenzt werden!



Alle natürlichen  
Personen

Auch  
Ungeborene

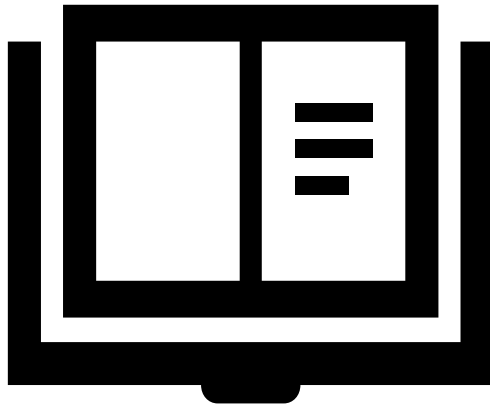
„nasciturus“  
BverfGE 39, 1

Auch  
Verstorbene

BverfGE 30, 173



## ▶ Sachverhalt „Zwergenweitwurf“



Nach VG Neustadt/  
Weinstrasse, NVwZ  
1993, 98

Der Kleinwüchsige K arbeitet in der Diskothek des D. Besucher können dort gegen einen Geldbeitrag den K, der durch Helm und andere Schutzausrüstung vor körperlichen Schäden bewahrt wird, durch einen gepolsterten Raum der Diskothek werfen, die weitesten Würfe werden prämiert. Die Einnahmen teilt D mit K; K ist mit dem Vorgehen völlig einverstanden und fühlt sich nicht „missachtet“. Die zuständige Ordnungsbehörde verbietet dies. D und K erheben schlussendlich Verfassungsbeschwerde – mit Aussicht auf Erfolg?



## ▶ Liegt ein Angriff auf Menschenwürde vor?

### Formulierungsvorschlag:

Die Definition der Menschenwürde erweist sich als schwierig. Teils wird daher vertreten es könne keine positive Definition der Menschenwürde erfolgen, lasse sich aber klären, was Angriffe auf diese seien – z.B. Sklaverei, Folter.

Keine klare Definition des Schutzbereichs



Daher: Was ist ein Eingriff in die Menschenwürde?



Feststellung des Eingriffs ohne Klärung des Schutzbereichs!



## ▶ Negativer und positiver Ansatz

Mensch darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden.

Er darf nicht einer Behandlung ausgesetzt werden, die die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.



Sog. „Objektformel“

Allgemeiner Eigenwert, der dem Menschen kraft seiner Persönlichkeit zukommt



Positive, aber unklare Definition



## ▶ Problem: Einwilligung?

Möglicherweise keine Verletzung der Menschenwürde,  
denn K ist ja einverstanden!

Jedoch:

Der Schutz der Menschenwürde ist **absolut**, d.h. sie  
steht auch nicht zur Disposition des Betroffenen!  
Eine Einwilligung ist also nicht möglich (BVerwGE  
62,274 – „Peepshow“ und [str.] 115, 189  
„Laserdrome“)





▶ Und auch: keine Rechtfertigung möglich!

Liegt ein Eingriff vor

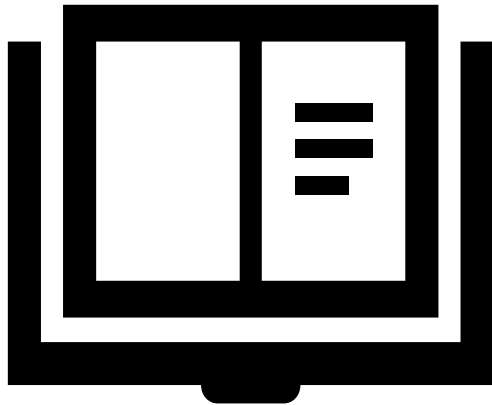


So stellt dies immer automatisch eine Verletzung der Menschenwürde dar



Es gibt keinerlei Rechtfertigung!  
Die Menschenwürde ist unantastbar

## Sachverhalt



BVerfGE 115,  
118 - 166

Ein Gesetz ermächtigt die Bundeswehr gekaperte Flugzeuge mit Geiseln an Bord abzuschießen.

Ist dies verfassungsgemäß?

Fragen der Zuständigkeit der Bundeswehr sollen außen vor bleiben!

## Keine klare Definition

BVerfGE 115, 118 (Luftsicherheitsgesetz)



Jeder Mensch besitzt als Person eine Würde ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status.



## ▶ Problem: Fiktive Einwilligung?

Möglicherweise keine Verletzung der Menschenwürde,  
wenn Geiseln sich freiwillig an Bord begeben

Jedoch:

Der Schutz der Menschenwürde ist absolut, d.h. sie  
steht auch nicht zur Disposition des Betroffenen!  
Eine Einwilligung ist also nicht möglich (BVerwGE  
62,274 – „Peepshow“ und [str.] 115, 189  
„Laserdrome“)



## ▶ Kombiniertes Ansatz

BVerfGE 109, 133 (lebenslange Sicherungsverwahrung)



Sozialer Wert- und Achtungsanspruch des Menschen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.



## ▶ Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

Das BVerfG hat dieses Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt („Lebach-Urteil“, BVerfGE 35, 202-245)



Zusammengesetzt aus Menschenwürde und Allgemeiner Handlungsfreiheit (eigentlich ja „Freie Entfaltung der Persönlichkeit“) => umfassende Achtung der Persönlichkeit



▶ Problem:

Sachlicher Schutzbereich



Welches Tun/Unterlassen ist  
grundrechtlich geschützt?



Was schützt das allgemeine  
Persönlichkeitsrecht ?



## ▶ Drei Teilbereiche

### 1. Recht der Selbstbestimmung

Hier geht es um die eigenen Identität – jede/r darf wissen, wer er oder sie ist, die eigene Abstammung oder das eigene Geschlecht kennen

### 2. Recht der Selbstbewahrung

Jeder hat das Recht „für sich allein“ zu sein, es müssen also Rückzugsräume bestehen bleiben

### 3. Recht der Selbstdarstellung

Das Recht, sich vor ungebeter Darstellung seiner selbst zu schützen, insbesondere herabwürdigender oder verfälschender Art





## ▶ Beispiele

Schutz des Tagebuchs  
BVerfGE 80, 367 (373ff.)



Tagebücher dürfen von staatlichen Stellen grundsätzlich nicht gelesen werden; es können in Einzelfällen Ausnahmen erlaubt sein (Verfolgung schwerer Straftaten)

Recht am eigenen Bild  
BVerfGE 87, 334 (340)



Jede/r darf selbst darüber bestimmen, ob von ihm/ihr gemachte Bilder veröffentlicht werden dürfen



## ▶ Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG

Nicht geändert werden  
können:

Aufteilung des Bundes in  
Länder, grdsl. Mitwirkung  
dieser bei Gesetzgebung

Grundsätze aus  
Art. 1 und 20 GG

Wichtig: **Grundsätze** müssen unberührt bleiben,  
d.h. kleinere Abweichungen wären möglich.